

Wien, 16. April 2015

Klienteninformation 2/2015

Inhaltsverzeichnis

1. Jetzt Geld zurück vom Finanzamt.....	1
2. Bis wann sind die Steuererklärungen 2014 einzureichen?.....	4
3. VfGH zur Gutachterbestellung im Strafprozess.....	6
4. Wichtige Neuerungen bei der Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung.....	6
5. Highlights aus dem KStR-Wartungserlass 2014	7
6. Splitter	9
7. Termin 30.6.2015	10
Beilage: Umrechnungstabelle in Euro-Beträge 2014.....	10

1 Jetzt Geld zurück vom Finanzamt

Ende März stellen sich Steuerpflichtige die Frage, bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück? Laut Medienberichten versäumen viele Arbeitnehmer diese Gelegenheit und schenken dem Staat ihr hart verdientes Geld. Wie Sie Ihr Geld bekommen können, lesen Sie im Folgenden.

Grundsätzlich sind bei der **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG** drei Möglichkeiten zu unterscheiden: Die **Pflichtveranlagung**, die **Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt** und die **Antragsveranlagung**.

1.1 Pflichtveranlagung

Als lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft und das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt.

- Sie haben **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens zwar steuerfrei sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden müssen) von **mehr als € 730** bezogen.
- Sie haben **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (Überlassung von Kapital, realisierte Wertsteigerungen, Derivate), die keinem KEST-Abzug unterliegen.

- Sie haben **Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf** erzielt, für die keine ImmoEST abgeführt wurde oder für die die Abgeltungswirkung nicht eintritt.
- Sie haben **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit** erzielt, für die **keine Lohnsteuer** einbehalten wurde (zB Grenzgänger).
- Sie haben **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert werden.
- Sie haben zu **Unrecht** den **Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag** oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beansprucht.
- Sie haben zu **Unrecht** ein (zu hohes) **Pendlerpauschale** in Anspruch genommen.
- Sie haben gegenüber dem Arbeitgeber eine **unrichtige** Erklärung bezüglich des steuerfreien **Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten** abgegeben.
- Sie wurden als Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen.

In den ersten drei Fällen (Nebeneinkünfte von mehr als € 730, Kapitaleinkünfte, Grundstücksverkauf) verwenden Sie das **normale Einkommensteuererklärungsformular** **E1** und allenfalls die Zusatzformulare **E1a** (bei Einkünften als Selbständiger), **E1b** (bei Vermietungseinkünften), **E1c** (bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften mit Pauschalierung) bzw das Formular **E1kv** (bei Kapitaleinkünften). In allen anderen Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, verwenden Sie das **Arbeitnehmerveranlagungsformular** **L1**.

1.2 Aufforderung durch das Finanzamt¹

In folgenden Fällen kommt das Finanzamt erfahrungsgemäß im Spätsommer durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2014 bis Ende September 2015 einzureichen.

- Sie haben **Krankengeld, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder Bezüge aus Dienstleistungsschecks** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer wurden **Steuerminderungen** aufgrund eines **Freibetragsbescheides** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

1.3 Antragsveranlagung

Sollten keine der oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen und Sie somit weder eine Steuererklärung abgeben müssen noch vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, dann sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie nicht vielleicht **zu viel Steuer bezahlt haben** und daher vom Finanzamt aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen (im Regelfall durch Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular **L1**):

- Sie hatten 2014 **unregelmäßig hohe Gehaltsbezüge** (zB durch Überstunden) oder Sie haben in einzelnen Monaten kein Gehalt bezogen oder Sie haben erst im Laufe des Jahres einen Job begonnen; es wurde dadurch allerdings auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.

¹ Rz 917 LStR.

- Sie haben **steuerlich absetzbare Ausgaben** (zB Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen) bisher noch nicht oder in zu geringer Höhe geltend gemacht.
- Sie wollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend machen. Dann müssen Sie das Formular **E 1** verwenden.
- Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen **Verlustvortrag**, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen (Formular **E 1**).
- Sie verdienen so wenig, dass der **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer** (= Steuergutschrift) führt. Wenn Sie Anspruch auf den Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag haben, erhalten Sie bei niedrigen Einkünften bis zu 10 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal **€ 110** an **Negativsteuer** gutgeschrieben. Besteht Anspruch auf das Pendlerpauschale, können bis zu € 400 (maximal 18 % der Sozialversicherungsbeiträge) gutgeschrieben werden.
- Es wurde der Umstand, dass Sie Anspruch auf den **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf ein **Pendlerpauschale / Pendlereuro** haben, vom Arbeitgeber mangels Antrags bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt.
- Sie haben **Kinder, für welche Sie Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) erhalten und für die Ihnen daher der Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind zusteht**. Den erhalten Sie aber **nur**, wenn Sie ihn mittels des Formulars **L 1k** im Rahmen der Einkommensteuer- bzw Arbeitnehmerveranlagung beantragen! Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 132 pro Kind zu.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

TIPP: Bei der Antragsveranlagung haben Sie für die **Beantragung der Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre** Zeit – also für die Abgabe der Steuererklärung 2014 daher bis Ende 2019. Und noch ein Vorteil: Wenn wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommt, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.²

Vergessen Sie bei Abgabe der Steuererklärungen (**E 1** oder **L 1**) nicht die **zwei wichtigen Beilagen**. Sie beziehen sich auf Sondersachverhalte im Zusammenhang mit **Kindern** (**L 1k**) und mit **nichtselbständigen Einkünften ohne Lohnsteuerabzug** (**L 1i**) wie zB Auslandsbezüge, Einlösung von Bonusmeilen.

- Das **Formular L 1k** enthält **kinderbezogene Angaben** bzw **Anträge**, wie zB Antrag auf Berücksichtigung des **Kinderfreibetrages** von € 220 pro Kind, Antrag auf Berücksichtigung des **Unterhaltsabsetzbetrages**, Geltendmachung einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder** (wie zB Krankheitskosten, Zahnregulierung, Kosten der auswärtigen Ausbildung und Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) sowie Angaben zur **Nachversteuerung** eines vom Arbeitgeber zu Unrecht steuerfrei behandelten **Zuschusses des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten**.

² Rz 912 b LStR, vorher Rz 7527 EStR.

- Das **Formular L1i** betrifft eine Reihe von **internationalen Sachverhalten** bei **Arbeitnehmern bzw Pensionisten**, wie zB die **Pflichtveranlagung von Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger**, die **ohne Lohnsteuerabzug** bezogen werden (zB Grenzgänger, Auslandspensionen, Arbeitnehmer, die Bezüge von ausländischen Arbeitgebern erhalten oder die bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich - zB UNO, UNIDO - beschäftigt sind). Hier sind aber auch die steuerpflichtigen Vorteile aus der privaten Einlösung von Bonusmeilen zu erfassen, für die der Arbeitgeber keine Lohnsteuer abführen muss. Sofern aber diese nichtselbständigen Einkünfte von dritter Seite im Kalenderjahr € 730 nicht überschreiten, bleiben diese steuerfrei.

Umrechnungskurse für Fremdwährungen

Bei Erstellung der Steuererklärung ergibt sich oft die Notwendigkeit, Fremdwährungsbeträge in Euro umzurechnen (zB für Lohnausweise/Lohnbescheinigungen von ausländischen Arbeitgebern). Grundsätzlich sind die Fremdwährungsbeträge zum Wechselkurs des Zahlungs-/Überweisungstages umzurechnen. Aus Vereinfachungsgründen bestehen lt BMF jedoch keine Bedenken, wenn zur **Berücksichtigung allfälliger Wechsel- und Bankgebühren ein Abschlag von 1,5 %** gemacht wird.

TIPP: Eine **Tabelle** dieser so ermittelten **Steuerwerte** wird jahresweise unter der Bezeichnung „L 17b“ vom BMF veröffentlicht (siehe Beilage). Beziehen sich die Angaben nicht auf das ganze Kalenderjahr, soll die Umrechnung zum konkreten Tageskurs erfolgen. Es bestehen auch in diesem Fall keine Bedenken, einen wie oben beschrieben einheitlichen Wert zu ermitteln, wobei die für die betreffenden Monate veröffentlichten Referenzkurse der EZB zu Grunde gelegt werden können (zu finden unter: <http://www.oenb.at/> > Statistik und Meldeservice > Statistische Daten > Zinssätze und Wechselkurse > Wechselkurse > Referenzkurse der EZB).

2 Bis wann sind die Steuererklärungen 2014 einzureichen?

Sobald man festgestellt hat, ob - und wenn ja - welche Steuererklärung abzugeben ist, stellt sich natürlich die Frage, bis wann muss eigentlich die Steuererklärung für das Jahr 2014 abgegeben werden?

Der **Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 (Pflichtveranlagung)** ist grundsätzlich der **30.4.2015** (für Online-Erklärungen der **30.6.2015**). Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: Für sie gilt für die **Steuererklärungen 2014** grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung** maximal **bis 31.3.2016 bzw 30.4.2016**, wobei zu beachten ist, dass für Steuernachzahlungen bzw -guthaben ab dem 1.10.2015 Anspruchszinsen zu bezahlen sind bzw gutgeschrieben werden. In den meisten Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2015**. In jedem Fall kann die Einreichfrist individuell **mit begründetem Antrag** schriftlich jederzeit auch **mehrfach verlängert** werden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Abgabetermine:

Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung			
Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formu- lar	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen > € 11.000	E1	30.4.2015	30.6.2015
Steuerpflichtiges Einkommen < € 11.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	30.4.2015	30.6.2015
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen	E1	30.4.2015	30.6.2015
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Immobilientransaktionen enthalten, für die keine Immobilienertragsteuer abgeführt wurde	E1	30.4.2015	30.6.2015

Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 12.000 – Arbeitnehmerveranlagung			
Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Form- ular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte > € 730	E1	30.4.2015	30.6.2015
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von zwei oder mehreren Arbeitgebern	L1	30.9.2015	30.9.2015
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt	L1	30.9.2015	30.9.2015
Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber Arbeitgeber betreffend Pendlerpauschale bzw betreffend steuerfreie Arbeitgeber-Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten	L1	30.4.2015	30.6.2015
Krankengeld , Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr wurde bei Lohnverrechnung berücksichtigt	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L1	bis Ende 2019	

3 VfGH zur Gutachterbestellung im Strafprozess

Der VfGH³ hat die Wortfolge „*Sachverständigen oder*“ des § 126 Abs 4 StPO (Strafprozessordnung) in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung als dem „Prinzip der Waffengleichheit“ widersprechend und verfassungswidrig aufgehoben. Nach dieser Wortfolge war dem Angeklagten nämlich von vornherein und ausnahmslos nicht möglich, Einwände gegen die gerichtliche Bestellung eines Sachverständigen im Hauptverfahren darauf zu stützen, dass er bereits im Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft tätig war.

Diese verfassungswidrige Wortfolge ist auf alle beim OGH anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden. Der OGH hat demnach allfällige Sachverständigenbestellungen vor dem Hintergrund dieser VfGH-Entscheidung zu beurteilen. Zu beachten ist, dass die Aufhebung der Wortfolge im § 126 Abs 4 StPO nicht ausschließt, dass sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im gerichtlichen Hauptverfahren derselbe Gutachter bestellt wird. Das Gericht hat allerdings jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob gegen den im Ermittlungsverfahren eingesetzten Sachverständigen Bedenken hinsichtlich seiner Unbefangenheit bestehen. Ist dies der Fall, so hat das Gericht im Hauptverfahren einen anderen (unbefangenen) Sachverständigen zu bestellen.

Die aufgehobene Wortfolge in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung des § 126 Abs 4 StPO findet sich wortgleich in der ab 1.1.2015 geltenden Fassung des § 126 Abs 4 StPO idF des StrafprozessrechtsänderungsG 2014. Es wird wohl am Gesetzgeber liegen, die Verfassungskonformität des ab 1.1.2015 geltenden § 126 Abs 4 StPO durch Aufhebung dieser Wortfolge herzustellen. Eine nochmalige Befassung des VfGH mit der geltenden Fassung des § 126 Abs 4 StPO sollte entbehrlich sein.

4 Wichtige Neuerungen bei der Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung

Das mit 1.1.2015 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialrechts-ÄnderungsG 2014 hat umfangreiche Änderungen mit sich gebracht. Hervorgehoben sei hier die **Ausweitung der Kontrolle auf die Zahlung des Mindestentgelts**.

Die jeweils zuständige Behörde (Abgabenbehörde, Gebietskrankenkasse oder BUAK) hat nun auch zu kontrollieren, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt leistet. Die Unterentlohnung kann im Rahmen einer GPLA und von Prüfungsorganen der BUAK festgestellt werden.

Die Unterentlohnung stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar, wobei ein erstmaliger Verstoß mit einer Strafe von € 1.000 bis € 10.000 je Arbeitnehmer, bei mehr als drei unterentlohnerten Arbeitnehmern sogar mit € 2.000 bis € 20.000 bedroht ist⁴. Im Wiederholungsfall sind die Strafrahmen deutlich höher. Ist die Unterbezahlung oder das Verschulden (leichte Fahrlässigkeit) gering, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von einer Bestrafung abzusehen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nachgezahlt wird.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind **Unterentlohnungen bei Entgelten für Nichtleistungszeiten** (zB Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung, Urlaubsentgelt, Feiertagsentgelt, etc), da diese häufig nicht in der von Gesetz und Judikatur verlangten

³ VfGH 10.3.2015, G 180/14, G 216/2014, G 232/2014, G 42/2015 und G 77/2015

⁴ § 7i Abs 5 AVRAG.

Höhe geleistet werden. Die immer üblichere tage- oder stundenweisen Urlaubskonsumation erschwert zudem die korrekte Berechnung des dem jeweiligen Arbeitnehmer zustehenden Urlaubsentgelts. Strafbar ist die Unterentlohnung bei etwa zu geringem Urlaubsentgelt allerdings nur dann, wenn der Arbeitnehmer genau nach Kollektivvertrag entlohnt wird. Vertragliche oder auf Betriebsvereinbarungen beruhende Überzahlungen zählen nicht zum maßgeblichen zu berücksichtigenden Entgelt. Für die Beurteilung der Unterentlohnung sind daher vertragliche oder auf Betriebsvereinbarungen beruhende Überzahlungen auf kollektivvertragliche oder gesetzliche Ansprüche anrechenbar, auch wenn diesbezüglich keine All-in-Vereinbarung vorliegt⁵.

5 Highlights aus dem KStR-Wartungserlass 2014⁶

Mit dem Wartungserlass 2014 wurden insbesondere die gesetzlichen Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2014⁷ in die Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) eingearbeitet. Hier die wichtigsten Aussagen:

- **Zinsabzug bei Beteiligungserwerben**

Seit dem 13.6.2014⁸ dürfen als Zinsen in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Beteiligungen **ausschließlich jene Zinsen, die als unmittelbare Gegenleistung des Schuldners für die Überlassung des Fremdkapitals** entrichtet werden (wie zB Zinseszinsen oder ein Disagio), steuerlich abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind hingegen die mit der Fremdkapitalaufnahme verbundenen **Geldbeschaffungs- und Nebenkosten**, wie zB Abrechnungs- und Auszahlungsgebühren, Bankspesen, Bereitstellungsprovisionen, Haftungsentgelte, Kreditvermittlungsprovisionen oder Wertsicherungsbeträge.

In der Vergangenheit angefallene Bereitstellungsgebühren, die über die Laufzeit des Kredites verteilt abgesetzt werden konnten, können noch mit dem auf das erste Halbjahr 2014 entfallenden aliquoten Teil des Aufwandes steuerlich geltend gemacht werden (und müssen nicht tageweise abgegrenzt werden)⁹.

- **Zinsenabzugsverbot für konzerninterne Beteiligungserwerbe**

Zinsen in Zusammenhang mit dem konzerninternen Erwerb einer Beteiligung sollen auch dann **nicht abzugsfähig** sein, wenn die **Erträge aus der Beteiligung steuerpflichtig** sind (zB wenn die Erträge dem Methodenwechsel unterliegen)¹⁰. Werden oder wurden die Anschaffungsverbindlichkeit und die Beteiligung etwa durch eine Umgründung getrennt oder geht die fremdfinanzierte Beteiligung durch eine Verschmelzung unter, können die Zinsen **trotzdem nicht abgesetzt** werden. Eine **Ausnahme** sehen die KStR nur vor, wenn die **Trennung** von Fremdfinanzierung und Beteiligung bereits **vor dem 31.12.2010** oder durch einen Verkauf an einen nicht konzernzugehörigen Dritten erfolgte. Wurde die Beteiligung aber zunächst von einem konzernfremden Dritten erworben, können die Zinsen aus einer allfälligen Fremdfinanzierung auch dann weiter abgesetzt werden, wenn diese Beteiligung konzernintern übertragen wird¹¹.

⁵ § 7i Abs 5 AVRAG.

⁶ BMF vom 22.12.2014, BMF-0102/0044-VI/6/2014.

⁷ BGBl I 2014/13.

⁸ Inkrafttreten von § 11 Abs 1 Z 4 KStG idF BBG 2014.

⁹ Rz 1255 KStR.

¹⁰ Rz 1266ad KStR.

¹¹ Rz 1266ah KStR.

• Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen im Konzern

Das mit dem AbgÄG 2014 eingeführte Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzzahlungen im Konzern kommt zum Tragen, wenn der Empfänger der Zahlungen nicht oder nur niedrig besteuert ist. Als empfangende Körperschaft sind alle Gesellschaftsformen (insbesondere Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine) in Betracht zu ziehen, somit auch solche, die nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind (zB gemeinnütziger Verein)¹².

Der **Empfänger der Zins- und Lizenzzahlungen** muss auch **Nutzungsberechtigter** der Zins- oder Lizenzeinkünfte sein (dies ist nach österreichischen Kriterien zu beurteilen). Folgende Indizien sprechen gegen eine Nutzungsberechtigung:¹³

- Der Empfänger ist zur vertraglichen Weiterleitung der Zinsen oder Lizenzgebühren verpflichtet;
- der Empfänger verfügt über kein eigenes Personal bzw Betriebsräumlichkeiten;
- ein konzernintern vergebenes Darlehen ist (nahezu) gänzlich fremdfinanziert;
- es erfolgt eine bloße Sublizenzierung einer Lizenz.

In derartigen Fällen ist für die Beurteilung der Kriterien der Abzugsfähigkeit **auf den hinter der zwischengeschalteten Gesellschaft stehenden Empfänger abzustellen**.

Das Abzugsverbot setzt – wie bereits erwähnt – die Nicht- oder Niedrigbesteuerung der Zinsen oder Lizenzgebühren bei der empfangenden Körperschaft voraus. Eine **Nichtbesteuerung** liegt vor, wenn die Zinsen oder Lizenzen auf Grund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung nicht besteuert werden. Eine **Niedrigbesteuerung** wird unterstellt, wenn die Zins- oder Lizenzeinkünfte einem **Nominal- oder Effektivsteuersatz von weniger als 10 %** unterliegen. Vergleichbare Steuern von nachgelagerten Gebietskörperschaften (zB Gemeinde- und Kantonssteuern) können dabei berücksichtigt werden. Bei einer ausländischen Personengesellschaft ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Steuerbelastung auf Ebene der Personengesellschaft und einer allfälligen Ausschüttungsbesteuerung eine Nicht- oder Niedrigbesteuerung vorliegt¹⁴.

• Auslaufen der Firmenwertabschreibung

Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft wurden, kann keine Firmenwertabschreibung mehr geltend gemacht werden¹⁵. Für die Feststellung des **Anschaffungszeitpunktes** ist auf den **Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums** abzustellen. Erfolgt die Anschaffung unter einer aufschiebenden Bedingung (zB kartellrechtliche Genehmigung), gilt die Beteiligung erst mit Bedingungseintritt als angeschafft.¹⁶ Für Beteiligungen, die bereits vor dem 1.3.2014 angeschafft wurden, können offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung fortgeführt werden, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung auf die Bemessung des Kaufpreises ausgewirkt hat. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die inländische Beteiligung innerhalb von drei Jahren ab Erwerb in eine Unternehmensgruppe einbezogen wurde¹⁷. Offene Fünftel aus einer **Firmenwertzuschreibung** müssen **nicht fortgeführt** werden.

¹² Rz 1266at KStR.

¹³ Rz 1266as KStR.

¹⁴ Rz 1266bd KStR.

¹⁵ § 9 Abs 7 iVm § 26c Z 47 KStG.

¹⁶ Rz 1139 KStR.

¹⁷ Rz 1110a KStR.

6 Splitter

• Umsatzsteuerliche Behandlung des Einsetzens einer Spirale iZm Empfängnisverhütung

Die österreichische Ärztekammer hat ihre Mitglieder darüber informiert, dass das BMF in einem nicht veröffentlichten Erlass die Auffassung vertritt, dass das Einsetzen einer Spirale nur dann eine steuerfreie Heilbehandlung ist, wenn damit ein therapeutischer Zweck (zB Verhinderung einer Risikoschwangerschaft) verfolgt wird. Andernfalls handelt es sich um eine mit 20% USt zu versteuernde ärztliche Leistung. Im Gegenzug kann dann natürlich auch ein (anteiliger) Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Die geänderte Rechtsauffassung ist **für Umsätze ab 1.1.2015** anzuwenden.

• Vorschreibung der Kapitalertragsteuer (KESt) bei verdeckten Ausschüttungen

Grundsätzlich ist eine Kapitalgesellschaft bei Gewinnausschüttungen verpflichtet, die KESt einzubehalten und abzuführen. Daher war es auch gängige Verwaltungspraxis, dass auch bei einer – meist im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellten – verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) die KESt der Kapitalgesellschaft vorgeschrieben wurde. Von dieser Praxis soll nunmehr in Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes¹⁸ abgegangen werden¹⁹.

Künftig ist daher die KESt bei verdeckten Gewinnausschüttungen vorrangig direkt dem Empfänger (in der Regel dem Gesellschafter), dem die verdeckte Ausschüttung zuzurechnen ist, vorzuschreiben. In folgenden Ausnahmefällen kann die ausschüttende Kapitalgesellschaft aber weiterhin zur Haftung herangezogen werden, wobei diese Entscheidung aber im Haftungsbescheid zu begründen ist:

- Es steht fest oder es bestehen begründete Zweifel, dass die KESt beim Empfänger der vGA uneinbringlich ist, weil dieser zB nicht über die finanziellen Mittel verfügt oder für die Abgabenbehörde "unauffindbar" ist.
- Es handelt sich um eine Vielzahl von kest-pflichtigen Empfängern.
- Es liegen andere nachvollziehbare auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Gründe vor.

In bereits laufenden Verfahren ist – sofern noch keine Beschwerdeentscheidung (BVE) erlassen wurde – die Ermessensbegründung für das Heranziehen der ausschüttenden Körperschaft zur Haftung nachzuholen. Ist die Vorschreibung der KESt an die Kapitalgesellschaft im Sinne der neuen Rechtsauffassung zweifelhaft, muss die KESt zusätzlich dem Empfänger der vGA (Eigenschuldner) vorgeschrieben werden. In Beschwerdefällen, in denen bereits eine BVE ergangen ist, ist die KESt dem Eigenschuldner zusätzlich vorzuschreiben (außer bei Verjährung und Uneinbringlichkeit).

• Internationale Verständigungs- und Schiedsverfahren

Durch die Internationalisierung der Wirtschaft kommt es immer häufiger zu zwischenstaatlichen Konflikten, die zu einer Doppelbesteuerung führen können. Mit Hilfe von **Verständigungsverfahren** sollen Konflikte gelöst werden, die dadurch entstehen, dass beispielsweise die Vertragsstaaten denselben Sachverhalt auf Grund unterschiedlicher Sachverhaltsbeurteilung unter verschiedene Verteilungsnormen subsumieren und in der

¹⁸ BFG 3.10.2014, RV/5100083/2013.

¹⁹ Info des BMF vom 30.03.2015, BMF-010200/0015-VI/1/2015.

Folge zu einer unterschiedlichen Zuteilung der Besteuerungsrechte gelangen oder unterschiedliche Rechtsmeinungen zur Interpretation der Verteilungsnormen vertreten. Ziel des **EU-Schiedsübereinkommens** ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Fällen von abgabenbehördlichen Gewinnberichtigungen bei verbundenen Unternehmen sowie Betriebstätten innerhalb der EU.

Das BMF hat nunmehr in einer Info²⁰ die verschiedenen Arten der Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen detailliert dargestellt und geregelt.

- **VwGH: Halbjahresabschreibung bei Einbringung eines Betriebes**

Der VwGH²¹ hat entschieden, dass bei Einbringung eines Betriebs nach Art III UmgrStG zu Buchwerten für Zwecke der steuerlichen Abschreibung (AfA) die Wirtschaftsjahr-Zeiten des Einbringenden bzw der aufnehmenden Kapitalgesellschaft zusammenzurechnen sind. Beträgt der Zeitraum maximal 12 Monate, so kann für die eingebrachten Wirtschaftsgüter **insgesamt** nicht mehr als eine **Jahresabschreibung** geltend gemacht werden. Dabei ist die bereits beim Einbringenden geltend gemachte AfA zu berücksichtigen.

7 Termin 30.6.2015

Vorsteuervergütung für Drittlands-Unternehmer bis 30.06.2015

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6. 2015** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2014** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular **U5** und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen **Verf 18**). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar! Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2015 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2014.

Beilage: Umrechnungstabelle in Euro-Beträge 2014

Formular L 17b des BMF.

²⁰ BMF vom 31. 3. 2015, BMF-010221/0172-VI/8/2015.

²¹ VwGH vom 28. 1. 2015, Ra 2014/13/0025.